Hausordnung Studierendenverein Insterburg e.V.

26. April 2025

Präambel

- (1) Zur einfachen Lesbarkeit wird im Folgenden für Personen jeglichen Geschlechtes das generische Femininum in Singular und Plural verwendet.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung wird aufgrund des Vereinsduktus im Folgenden als Hausvollversammlung (HVV) bezeichnet.

Satzungsgemäße Bestimmungen

§ 1 (Mitgliedsbeiträge)

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder liegt bei 9 EURO pro Monat. Dieser ist mit dem Einzug der Miete zu entrichten.

Hausvollversammlung

$\S \ 2$ (Abstimmungen bei der HVV)

Bis auf die Wahlen des Haussprecherinnenamts und des Vereinsvorstands erfolgen alle Abstimmungen offen, solange nicht für eine geheime Abstimmung gestimmt wurde. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 2a (Unentschuldigtes Fehlen bei der HVV)

Unentschuldigtes Fehlen eines ordentlichen Mitgliedes auf der HVV wird durch eine Sperre vom Zugang zum Wohnheimsnetz von zwei Wochen sanktioniert.

Mittelverfügungen

§ 3 (Mittelverfügungen)

(1) Mittelverfügungen sind Geldbeträge, die Organen des Vereins verfügbar gemacht werden und an Aktivitäten zur Förderung des Vereinszwecks gebunden sind.

- (2) Alle Mittelverfügungen müssen bei der Hausvollversammlung offengelegt und auf Verlangen der Mitglieder zur Diskussion gestellt werden. Dies beinhaltet die Mittelverfügungen der Tutoriate und der Flursprecherinnenversammlung.
- (3) Bei der Hausvollversammlung müssen alle Mittelverfügungen bestätigt werden. Falls keine Änderungen getätigt werden sollen, kann für alle Mittelverfügungen in einer Abstimmung gestimmt werden.
- (4) Sollte eine der Mittelverfügungen geändert werden, bedarf dies einer Änderung der Hausordnung.
- (5) Bei einer Hausvollversammlung verabschiedete Sonderbudgets verfallen, wenn nicht anders abgestimmt, nach dem Ablauf des Semesters. Die Sonderbudgets werden nicht in der Hausordnung festgeschrieben

§ 4 (Beträge)

- (1) Es werden die nachstehenden Mittel an einen jeweiligen Zweck gebunden:
- (a) Budget SOS-Kinderdorf: 300 EURO
- (b) Kletterkarten: 728 EURO (akkumulierend)
- (c) Internet: 800 EURO (akkumulierend)
- (2) Für Organe des Hauses stehen die folgenden Mittel zur Verfügung:
- (a) Flursprecherinnenversammlung: 1500 EURO
- (b) Werkstatttutoriat: 700 EURO(c) Musikraumtutoriat: 700 EURO
- (d) Gartentutoriat: 400 EURO(e) Erstitutoriat: 100 EURO
- (f) Netzwerktutoriat: 400 EURO (akkumulierend)

Haussprecherinnenamt

§ 5 (Haussprecherinnenamt)

- (1) Das Haussprecherinnenamt besteht aus der ersten und zweiten Haussprecherin.
- (2) Die Vertretungsmacht des Haussprecherinnenamts ist in der Weise beschränkt, dass zu Ausgaben mit einem Geschäftswert von im Einzelfall über 100 EURO die Zustimmung der Mehrheit der Hausvollversammlung erforderlich ist.

§ 6 (Pflichten des Haussprecherinnenamts)

- (1) Die erste Haussprecherin ist die Kassenwartin des Vereins und damit für die Finanzen zuständig.
- (2) Die zweite Haussprecherin ist für die Verwaltung der Mietverträge und Mitgliedszu- und Abgänge zuständig.
- (3) Das Haussprecherinnenamt ist NICHT in der Funktion einer Hilfskraft für Probleme mit dem Wohnraum tätig. Für solche Fälle ist die vom "Studierendenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V." eingestellte Hausmeisterin zuständig.

- (4) Das Haussprecherinnenamt ist für generelle Vereinsentscheidungen im Haus zuständig.
- (5) Das Haussprecherinnenamt ist mit der Betreuung der jährlichen Veranstaltung "Tanz in den Mai" am 30. April jeden Jahres und der "Oldiefete" im Wintersemester betraut.
- (6) Das Haussprecherinnenamt hat den jährlichen Hausputz zu planen und seine Durchführung zu betreuen.
- (7) Das Haussprecherinnenamt hat den Vereinsvorstand über generelle Vereinsentscheidungen zu informieren und falls gewünscht mit ihm darüber zu beraten.

§ 7 (Wahl des Haussprecherinnenamts)

Die Wahl des Haussprecherinnenamts wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Vereinsvorstand

§ 8 (Pflichten des Vereinsvorstands)

- (1) Der Vereinsvorstand ist zuständig für
- (a) die Pflege der Satzung, der aktuellen Hausordnung und der allgemeinen Vereinsstruktur,
- (b) Eintragung neuer erster Haussprecherinnen und Vorstandsmitglieder bei der Bank und
- (c) die Eintragung neuer Vorstandsmitglieder beim Amtsgericht.
- (2) Die Vereinsvorstandsmitglieder sind angehalten sich zur Wahl zur Vertretung des "Studierendenverein Insterburg e.V." im Verwaltungsrat oder Vorstand des "Studierendenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V." zu stellen. Die Vertretung hat bei der Hausvollversammlung von den Ergebnissen der Versammlungen zu berichten.

Organe der Heimselbstverwaltung

§ 9 (Organe der Heimselbstverwaltung)

Die Organe der Heimselbstverwaltung entsprechend der Vereinssatzung sind:

- 1. die Wohngemeinschaften
- 2. die Flursprecherinnen
- 3. die Flursprecherinnenversammlung
- 4. die Tutoriate
- 5. die Tutoriatsversammlung

§ 10 (Wohngemeinschaften)

Eine Wohngemeinschaft besteht aus den Bewohnerinnen eines Stockwerks.

§ 11 (Flursprecherinnen)

Jede Wohngemeinschaft ernennt unter ihren ordentlichen Vereinsmitgliedern, die nicht das Haussprecherinnenamt innehaben, eine Flursprecherin. Sie ist Mitglied der Flursprecherinnenversammlung.

§ 12 (Flursprecherinnenversammlung)

- (1) Die Flursprecherinnenversammlung besteht aus Mitgliedern und dem Vorsitz.
- (a) Den Vorsitz übernimmt das Haussprecherinnenamt.
- (b) Ist eine Flursprecherin nicht anwesend, so kann die Wohngemeinschaft ein ordentliches Vereinsmitglied als vertretungsberechtigtes Mitglied der Flursprecherinnenversammlung entsenden.
- (2) Die Flursprecherinnenversammlung tagt mindestens einmal im Semester in Präsenz, dazu wird zusammen mit der Ankündigung der ordentlichen Hausvollversammlung eingeladen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch das Haussprecherinnenamt oder das gemeinsame Begehren von mindestens vier Flursprecherinnen. Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor der Versammlung auf üblichen Kommunikationskanälen bekannt gemacht werden.
- (4) Der Vereinsvorstand ist berechtigt der Flursprecherinnenversammlung ohne Stimmrecht beizuwohnen.

§ 13 (Aufgaben der Flursprecherinnenversammlung)

- (1) Die Flursprecherinnenversammlung entscheidet über die Verwendung eines festen Budgets.
- (2) Die Flursprecherinnenversammlung dient auch der Diskussion genereller, das Wohnheimsleben betreffender Sachbestände, die jedoch keine außerordentliche Hausvollversammlung erfordern.

§ 14 (Beschlussfähigkeit der Flursprecherinnenversammlung)

- (1) Die Flursprecherinnenversammlung ist beschlussfähig, falls acht stimmberechtigte Mitglieder und davon mindestens eine Haussprecherin anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden durch die Flursprecherinnenversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorsitz entscheidungsberechtigt.

§ 15 (Tutoriate)

- (1) Die Tutoriate sind Interessensgruppen innerhalb des Hauses, die sich zu einem gemeinsamen Zweck zusammenfinden.
- (2) Tutoriate können jeweils ein Budget haben, das in jeder ordentlichen Hausvollversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt werden muss oder geändert werden kann.
- (3) Die Budgets der Tutoriate dürfen nur für ihren jeweiligen Tutoriatszweck verwendet werden.

§ 16 (Tutoriatsversammlung)

- (1) Die Tutoriatsversammlung tagt mindestens ein Mal im Semester, um die Aktivitäten der einzelnen Tutoriate zu besprechen und gegebenenfalls Budgetvorschläge zu erarbeiten. Die Einladung zur Tutoriatsversammlung hat gemeinsam mit der Einladung zur ordentlichen Hausvollversammlung zu erfolgen.
- (2) Den Vorsitz der Tutoriatsversammlung hat das Haussprecherinnenamt, der Vorsitz besitzt ein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse werden durch die Tutoriatsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Vorsitz entscheidungsberechtigt.
- (4) Jedes Tutoriat muss mindestens eine Vertretung in die Tutoriatsversammlung entsenden.
- (5) Jedes Tutoriat besitzt nur ein Stimmrecht in der Versammlung, auch wenn mehrere Vertretungen anwesend sind.
- (6) Jedes Tutoriat muss in der Tutoriatsversammlung ein Protokoll eines internen Tutoriatstreffens des abgelaufenen Semesters vorweisen können, ansonsten wird es aufgelöst. Wenn die Teilnehmerinnen in einfacher Mehrheit für ein Weiterbestehen des Tutoriats abstimmen, wird es nicht aufgelöst.

Veranstaltungen

§ 17 (Veranstaltungen)

- (1) Jedes Jahr am 30. April findet die Veranstaltung "Tanz in den Mai" statt. Alle Mitglieder sind angehalten sich dabei zu engagieren.
- (2) Jedes Jahr findet im Wintersemester die "Oldiefete" statt, zu der ehemalige Mitglieder eingeladen werden.
- (3) Jedes Jahr findet im Wintersemester eine Weihnachtsfeier statt, zu der auch die Nachbarschaft einzuladen ist.
- (4) Jedes Jahr findet im Sommersemester ein Hausputz statt, bei dem das Haus und das zugehörige Grundstück gereinigt werden.

Hausregeln

§ 18 (Zimmerbelegung)

- (1) Die Wohngemeinschaften haben ein bindendes Vorschlagsrecht für ihre neuen Mitbewohnerinnen.
- (2) Das Haussprecherinnenamt kann bei Unstimmigkeiten eine Flursprecherinnenversammlung einberufen, durch die das Haussprecherinnenamt berechtigt werden kann, eine neue Mitbewohnerin festzulegen.

§ 18a (Auswahlgespräche)

- (1) Das Haussprecherinnenamt kann Auswahlgespräche durchführen, zu denen die Wohngemeinschaften eingeladen sind.
- (2) Unmittelbar nach einem Auswahlgespräch geben die Wohngemeinschaften ihre Vorschläge an das Haussprecherinnenamt. Gibt eine Wohngemeinschaft mehrere Vorschläge ab, so sind diese zu gewichten.

- (3) Eine Bewerberin die von mehreren Wohngemeinschaften nach einem Auswahlgespräch vorgeschlagen wurde, hat das Recht eine der Wohngemeinschaften auszuwählen. Über dieses Recht wird sie vom Haussprecherinnenamt in Kenntnis gesetzt.
- (4) Bis Ablauf des dritten Tages nach einem Auswahlgespräch, dürfen nur Haussprecherinnen Zusagen und Absagen erteilen, es sei den sie ermächtigen, die Flure als Ganzes oder in Teilen.
- (5) Droht ein Zimmer im Folgemonat nach einem Auswahlgespräch unbelegt zu sein und die Wohngemeinschaft verzichtet auf ihr Vorschlagsrecht nach § 18 Absatz 1, kann das Haussprecherinnenamt dass betroffene Zimmer an eine anwesende Bewerberin vergeben.

§ 19 (Unterschriftenlisten und Vertragslaufzeiten)

- (1) Nach der Probezeit von einem Semester muss jedes ordentliche Mitglied eine von seinen Mitbewohnerinnen unterzeichnete Unterschriftenliste abgeben, um einen weiteren Mietvertrag zu erhalten, der auf eine vorläufige Höchstwohndauer von fünf Jahren befristet ist. Eine Erhöhung um jeweils ein Jahr kann vom Haussprecherinnenamt erfolgen.
- (2) Hat ein ordentliches Mitglied nach der Probezeit einen langfristigen Mietvertrag unterzeichnet, muss es jährlich eine von seinen Mitbewohnerinnen unterzeichnete Unterschriftenliste abgeben, ansonsten muss ein Schlichtungsgespräch mit dem Haussprecherinnenamt geführt werden. Kann im Schlichtungsgespräch keine Lösung des Problems erarbeitet werden, wird die Verwaltung des "Studierendenwohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V." eingeschaltet.

§ 20 (Netzwerk)

- (1) Die Bewohnerinnen dürfen keine eigenen Zugangspunkte zu drahtlosen Netzwerken betreiben.
- (2) Die Weitergabe von Zugangsdaten zum Netzwerk der Insterburg ist untersagt.

§ 21 (Untermiete)

- (1) Bei einer Untermiete ist immer über eine Unterschriftenliste die Zustimmung der anderen Flurbewohnerinnen einzuholen.
- (2) Ausschließlich immatrikulierte Studierende dürfen Untermieterinnen sein.
- (3) Die vereinbarte Untermiete darf höchstens kostendeckend sein. Sie darf maximal die Summe der aktuellen Kaltmiete, der Nebenkosten und des Vereinsbeitrags betragen.
- (4) Für die Dauer der Untermiete überträgt die Untervermieterin der Untermieterin die Vereinsmitgliedschaft, ausschließlich dem passiven Wahlrecht.

Schlussbestimmungen

$\S \ 22$ (Ordnungsänderung)

Änderungen an dieser Ordnung können auf einer Hausvollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

$\S \ 23$ (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt in ihrer neuesten Fassung am 24.05.2025 in Kraft, durch Beschluss der ordentlichen HVV im Sommersemester 2025.